

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

30. Sitzung, 18.03.1873

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

XVII. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Dreißigste Sitzung.

Oldenburg, den 18. März 1873, Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Fortsetzung der Berathung des Entwurfs einer revidirten Gemeindeordnung für das Herzogthum Oldenburg. (Anl. 122).
 2. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Reorganisation der Zederschen Ersparungscasse. (Anl. 161).
 3. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die §§. 113 und 97 des Voranschlags des Herzogthums, betr. die Assistenzlehrer. (Anl. 123).
 4. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Petition des Erbpächters und Gastwirths Maas zu Gniffau u., betr. Entschädigung für aufgehobene Realgerechtsame.
 5. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Petition der Elementarlehrer der Stadt Birkenfeld wegen Abänderung des Art. 7 des Gesetzes vom 10. Januar d. J., betr. das Dienst Einkommen der Volksschullehrer.
 6. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Petition des Gastwirths Knoop zu Haffkrug, betr. Entschädigung für aufgehobene ausschließliche Gewerbeberechtigungen.

Vorsitzender: Präsident Graepel.

Am Ministertisch: die Regierungs-Commissaire Regierungsrath Barnstedt und Ministerialassessor Wesche.

Nach Eröffnung der Sitzung durch den Präsidenten verliest der Schriftführer Tangen das Protokoll der vorigen Sitzung; dasselbe wird genehmigt.

Eingänge:

Petition des H. Timme zum Grünenhof bei Friesoythe, betr. die Wege im Amte Friesoythe. (An den Petitionsausschuß).

Reg.-Com. Wesche theilt mit, daß die Großherzogliche Staatsregierung die officielle Anzeige vom Tode des Abg. Cammann erhalten habe.

Es wird sodann zur Tagesordnung übergegangen.

I. Fortsetzung der Berathung des Entwurfs einer revidirten

Gemeindeordnung für das Herzogthum Oldenburg. (Anl. 122).

Art. 84.

Abg. **Barnstedt:** Bei diesem Art. könne füglich die Petition der Stadt Barel zur Sprache kommen, welche bittet, daß für sie ein eigener Amtsverband gebildet werde. Der Ausschuß habe geglaubt auf diese Petition nicht weiter eingehen zu können, zumal da noch darüber verhandelt werde, ob Barel nicht Stadt II. Classe werden solle. Derselbe stelle deshalb den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung.

Der Antrag wird angenommen.

Art. 84 wird angenommen.

Zu Art. 85 ist vom Ausschuß der Antrag 130 gestellt:

Art. 85 *M* 6 *Z.* 2 „Sieche“ zu streichen.

Reg.-Com. **Barnstedt**: Der Ausschuss gebe als Motiv an, daß das Wort „Sieche“ zu unbestimmt sei; dies könne er nicht zugeben, unter Siechen seien eben solche unheilbare Kranke zu verstehen, die langsam dahin siechten, und bitte er dieses Wort stehen zu lassen.

Antrag 130 wird angenommen; sodann auch Art. 85 mit dieser Aenderung.

Zu Art. 86 §. 1 sind vom Ausschuss folgende Anträge gestellt:

N^o. 132:

Art. 86 §. 1. Nach den Worten: „der Amtrath besteht“ zu streichen: „1. aus den Vorstehern der Gemeinden des Amtsverbandes, 2.“

N^o. 133:

dasselbst Z. 5 und 8 statt „1000“ jedesmal „600“ zu setzen.

N^o. 134:

dasselbst Z. 7 statt „aus seiner Mitte“ zu setzen: „aus den Gemeindebürgern“.

Reg.-Com. **Barnstedt**: Er ersuche die Versammlung, die bisherige Zusammensetzung beizubehalten, da gerade die Gemeindevorsteher am besten über alle Verhältnisse instruiert seien. Der Ausschuss hebe in den Motiven hervor, daß sie ja immer gewählt werden könnten; aber dabei entschieden oft andere Rücksichten.

Abg. **Ahlhorn**: Wenn man den Vorschlag der Staatsregierung annehme, so würde z. B. in Jever $\frac{2}{3}$ des Amtraths aus geborenen Mitgliedern bestehen und dieses müsse seines Erachtens vermieden werden.

Reg.-Com. **Barnstedt**: Die Bemerkung des Abg. Ahlhorn über die Jever'schen Gemeinden sei unrichtig. Jever habe 23 Gemeinden und der Amtrath bestehe dort aus etwa 80 Mitgliedern, also wären keineswegs $\frac{2}{3}$ desselben geborene Mitglieder. Nach der Intention des Ausschusses würden die kleineren Gemeinden nur 1 Vertreter haben, und es sei doch wünschenswerth, daß da, wo es sich um die Interessen der Gemeinde handle, 2 Vertreter vorhanden seien.

Abg. **Tanzen**: Er müsse für den Antrag des Ausschusses stimmen. Für das Amt Stollhamm könne er dasselbe bestätigen, was der Abg. Ahlhorn von Jever hervorgehoben. Es gebe dort keine Gemeinde, die über 2000 Seelen zähle, also 3 Vertreter wählen könne; mithin würde immer die Hälfte der Mitglieder des Amtraths aus geborenen Mitgliedern bestehen, und ein solcher Zustand sei seines Erachtens nicht lobenswerth.

Abg. **Ahlhorn**: Die Bemerkung des Regierungs-Commissairs würde freilich nach dem alten Gesetze zutreffen, durch die neue Vorlage werde aber die Sachlage vollständig geändert.

Reg.-Com. **Barnstedt**: Er wisse nicht, wie diese Veränderung construirt werden sollte; nur bei Gemeinden über 2000 Seelen würde sich eine Veränderung ergeben.

Abg. **Barnstedt**: Der Antrag 135 sei nur ein eventueller. Für den Fall, daß der Antrag 134 angenommen würde, behalte sich der Ausschuss vor, in zweiter Lesung einen Antrag einzubringen, welcher bestimme, wie gewählt werden solle.

Die Anträge 133, 132 und 134 werden angenommen; desgleichen §. 1 mit den beschlossenen Aenderungen.

Zu §. 2 sind vom Ausschuss folgende Anträge gestellt:

N^o. 135:

Art. 86 §. 2 Abs. 1 den zweiten Satz: „Jedes aus der Gemeindevertretung (Stadrathe) ausscheidende Mitglied hört auf, Mitglied des Amtraths, bezw. Ersagmann zu sein und muß dafür ein anderes gewählt werden“ zu streichen.

N^o. 136:

dasselbst Abs. 2 Z. 2 zwischen „Amts“ und „eines Abgeordneten“ einzuschalten „sowie Amtsdauer, Einführung und Verpflichtung.“

Präsident: Er gebe dem Ausschusse anheim, ob es sich nicht empfehle im Antrage 136 vor „Amtsdauer“ einzuschalten „für die“ und ersuche er alsdann den Ausschuss zur zweiten Lesung einen dahin gehenden Antrag einzubringen.

Die Anträge 135 und 136 werden angenommen; desgleichen §. 2 mit diesen Aenderungen.

Zu Art. 3 ist vom Ausschuss der Antrag 137 gestellt:

Art. 86 §. 3 zu streichen und dafür zu setzen:

„§. 3. Der Amtrath wählt unter Leitung des Verwaltungsamts seinen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben aus seiner Mitte.“

Der Vorsitzende des Amtsvorstandes ist auf Ersuchen des Amtraths verpflichtet, bei den Beratungen des Amtraths anwesend zu sein, um die erforderlichen Aufschlüsse zu geben, und übernimmt dann die Leitung der Verhandlungen.“

Abg. **Tanzen**: Er möchte an dieser Stelle folgenden Verbesserungsantrag einbringen:

Im Art. 88 werde statt „kann der Amtrath ic.“ bis „zu lassen“ gesetzt: „Hat der Amtrath für diese Gemeinden eine nach Quoten zu bemessende Minder- oder Mehrbelastung festzusetzen.“

Präsident: Er mache darauf aufmerksam, ob es nicht angemessen sei, diese Frage so lange auszusetzen, bis Art. 88 zur Verhandlung stehe.

Abg. **Tanzen**: Er sei hiemit einverstanden.

Reg.-Com. **Barnstedt**: Wenngleich nur wenig Aussicht vorhanden sei, daß er mit seiner Meinung durchdringe, so müsse er doch die Versammlung darauf aufmerksam machen, daß es sehr wünschenswerth sei, dem Amtsvorstande den Vorsth einzuräumen. Das Amt sei gewöhnlich sehr genau instruiert, und ohne dasselbe könnten die Beschlüsse überhaupt nicht vorbereitet und ausgeführt werden. Der Amtsvorstand solle nur die Geschäfte leiten, nicht mit abstim-

men, mithin könne eine Verinträchtigung der Freiheit nicht darin gefunden werden. Im Interesse eines raschen Geschäftsganges bitte er den Antrag abzulehnen.

Abg. Tangen: Nach dem Antrage des Ausschusses solle ja dem Beamten, wenn er zugegen sei, immer der Vorschlag eingeräumt werden. Es könnten aber auch Fälle vorkommen, über die der Amtsrath lieber in Abwesenheit des Beamten verhandeln wolle.

Abg. Ahlhorn: Er schließe sich den Ausführungen des Abg. Tangen an. Durch den Vorschlag gewinne der Amtmann einen zu großen Einfluß und diesen wolle er brechen. Nicht der Wille des Amtmannes, sondern der des Amtsraths solle durchgeführt werden.

Abg. Russell: Daß der Geschäftsgang dadurch besonders beeinträchtigt werde, könne er nicht einsehen. Der Beamte könne aber sehr großen Einfluß auf die Versammlung ausüben. Es liege in der Natur der Sache, daß schwache Gemüther sich leicht bewegen ließen; ihm sei ein Fall bekannt, in welchem der Beamte den ganzen Amtsrath entschieden beeinflusst habe.

Antrag 137 wird angenommen; damit ist §. 3 des Entwurfs beseitigt.

§. 4 des Entwurfs wird angenommen; ebenso Art. 87.

Zu Art. 88 sind vom Ausschuss folgende Anträge gestellt:

Nr. 140:

Art. 88 §. 1 am Schlusse hinzuzufügen:

Aus besonderen Gründen kann in einzelnen Fällen ein besonderer Repartitionsmodus mit Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern, beschlossen werden.

Art. 140 b (der Majorität):

Art. 88 §. 2 nach dem ersten Absage, welcher mit „ersetzt werden“ schließt, einzufügen:

„Beschlüsse über allgemeine und gemeinnützige Anlagen, Einrichtungen und Maßregeln (Art. 88 §. 2) bedürfen einer Majorität von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder des Amtsraths“.

Präsident: Hier würde der Antrag des Abg. Tangen mit zur Berathung kommen.

Abg. Russell: Er sei mit dem Antrage des Abg. Tangen ganz einverstanden, und habe auch selbst schon einen ähnlichen Antrag einbringen wollen. Es handle sich hier um erhebliche Geldfragen und deshalb sei diese Bestimmung namentlich im Interesse kleinerer Gemeinden sehr wünschenswerth. Seinen Antrag halte er vielleicht noch für richtiger, da dieser dem Beamten die Richtung angebe, nach welcher eine Minder- oder Mehrbelastung eintreten solle. Der Antrag laute:

der Landtag wolle den ersten Satz im §. 2 „Sofern — lassen“ streichen und an dessen Stelle setzen:

„Sofern es sich um Kosten für Einrichtungen

und Anlagen handelt, welche in besonders geringem, oder besonders hervorragendem Maße einzelnen Gemeinden des Amtsverbandes zu Gute kommen, und soweit die Unterhaltungslast dieser Einrichtungen und Anlagen in Betracht kommt, hat der Amtsrath für diese Gemeinden eine der Billigkeit entsprechende, nach Quoten zu bemessende Minder- oder Mehrbelastung eintreten zu lassen.“

Dieser Antrag gehe auch insofern weiter, als es sich auch auf die Unterhaltungslast mit beziehe.

Reg.-Com. Barnstedt: Er habe an sich gegen die Tendenz dieses Antrages nichts zu erinnern; er müsse jedoch darauf aufmerksam machen, daß mit diesem Antrage nichts erreicht werde. Wenn der Amtsvorstand überhaupt eine Minder- oder Mehrbelastung nicht wolle eintreten lassen, so könne er einfach sagen, es liege seines Erachtens keine Ueberlastung vor. Was den Antrag 140 b. betreffe, so glaube er, daß durch diesen die Entwicklung der Amtsverbände sehr gelähmt werde. Das Gesetz vom 17. Juli 1870 sei ein glücklicher Griff gewesen, da seit Erlass dieses Gesetzes ein ganz anderer Geist in den Amtsverbänden rege geworden sei; durch den Antrag 140 b. werde dieser Geist vollständig untergraben. Jede Anlage, wenn sie auch noch so wünschenswerth und segensreich sei, würde durch diese Bestimmung sehr leicht vereitelt werden können; er bitte deshalb die einfache Majorität entscheiden zu lassen.

Abg. Ahlhorn: Durch diese Bestimmung solle nur ungerechten Beschlüssen vorgebeugt werden. Wenn es sich wirklich um gemeinnützige Anlagen handele, so würden sie leicht $\frac{2}{3}$ der Stimmen erhalten können. Dagegen könne es leicht zu Bitterkeiten führen, wenn einzelne Gemeinden gezwungen würden, zu Anlagen beizusteuern, die für sie durchaus kein Interesse hätten. Er lege sehr großes Gewicht auf den Antrag des Abg. Tangen und bitte die Versammlung dringend, denselben anzunehmen.

Abg. Söyer: Dem Antrage des Abg. Tangen könne er sich wohl anschließen, obgleich er sich nicht viel von demselben versprache. Das Hauptresultat bleibe seines Erachtens doch immer dem Verwaltungsamte überlassen.

Reg.-Com. Barnstedt: Dem Abg. Ahlhorn gegenüber müsse er bemerken, daß die Regierung doch nur das Interesse der Amtsbezirke im Auge habe; sie selbst habe ja nur Mühe und Arbeit davon.

Abg. Tangen: Ein sehr großes Resultat verspreche er sich von seinem Antrage auch nicht, da dieselbe Majorität welche die Anlagen beschließe, auch über die Mehr- oder Minderbelastung der Gemeinden zu beschließen habe. Er hoffe aber, daß das Staatsministerium in Zukunft bestrebt sein werde, etwaige Härten zu beseitigen. Den Antrag 140 b. halte er für durchaus nothwendig, da gerade erst durch die größere Stimmenmehrheit der Charakter der Gemeinnützigkeit der betr. Anlage constatirt werde.



Abg. Russell: Er glaube, daß der Antrag eine große praktische Bedeutung habe. Wenn eine Anlage nicht $\frac{2}{3}$ der Stimmen für sich habe, so könne man nicht sagen, daß dieselbe gemeinnützig sei. Bei Anlagen, die mit einfacher Majorität durchgingen, würden namentlich kleinere Gemeinden häufig zu sehr belastet. Er wolle nur auf die Gemeinde Lohne hinweisen, die gegen den ganzen Amtsverband Bechta aufgeregt sei, weil man ihr durch das Herüberziehen von nur 1 Stimme so großes Unrecht angethan habe.

Reg.-Com. Barnstedt: Der Abg. Russell überschätze den Einfluß der Staatsregierung gegenüber dem Amtsverband ganz erheblich. Die Staatsregierung könne den Amtsrath nie zwingen etwas anzunehmen, und sie könne höchstens den Beschlüssen des Amtsraths ihre Genehmigung ertheilen.

Abg. Suchting: Er könne der Versammlung nur die Annahme der Regierungsvorlage empfehlen, da er befürchte, daß sonst die Thätigkeit der Amtsräthe völlig lahm gelegt werde. Mit dem Antrage des Abg. Tangen sei er einverstanden, und möchte er ihn womöglich noch etwas directer gefaßt wissen, weshalb er sich einen Antrag für die zweite Lesung vorbehalte.

Abg. Soyer: Wenn er gesagt habe, daß weniger wichtige Angelegenheiten meistens mit absoluter Majorität, wichtigere dagegen mit $\frac{2}{3}$ Majorität beschlossen würden, so habe er dabei nicht gerade die Gemeindeordnung im Auge gehabt, sondern er habe nur an die Statuten aller möglichen Gesellschaften erinnern wollen. Daß in der Stadt Oldenburg die absolute Majorität entscheide, entspräche vollständig den Verhältnissen, da in der Stadt meistens gleiche Interessen herrschten, während im Amtsverband leicht eine Gemeinde auf Kosten der andern übervorteilt werden könnte.

Abg. Barnstedt: Er sei für die Regierungsvorlage. Wenn im Landtage, im Reichstage u. immer mit absoluter Majorität beschlossen werde, so sehe er nicht ein, weshalb man gerade für den Amtsrath eine Ausnahme eintreten lassen wolle. Auch befürchte er, daß mit $\frac{2}{3}$ Majorität nur sehr wenige gemeinnützige Anlagen beschlossen würden. Dem Antrage des Abg. Tangen könne er wohl beistimmen.

Abg. von Galen: Er müsse den Antrag des Ausschusses dringend der Versammlung zur Annahme empfehlen. Im Amtsverbande Bechta seien die traurigen Folgen einer einfachen Majorität genügend an den Tag gekommen. Was den Repartitionsmodus betreffe, sei er mit dem Antrage des Abg. Tangen einverstanden.

Abg. Ahlhorn: Er bitte um namentliche Abstimmung.

Abg. Russell: Er ziehe seinen Antrag zu Gunsten des Antrages des Abg. Tangen zurück, da allseitig, auch vom Herrn Regierungs-Commissair angenommen werde, daß in den Kosten für Einrichtungen und Anlagen schon die Unterhaltungskosten enthalten seien.

Der Antrag des Abg. Tangen wird angenommen.

Der Antrag 140 b. wird zugleich mit dem Antrage des Abg. Tangen:

„diesen Zusatz im Art. 86 §. 4 dem Absätze 1 nachzufügen“

in namentlicher Abstimmung mit 19 gegen 11 Stimmen angenommen.

Für denselben stimmten die Abgeordneten:

von Hammel, Hoyer, Lengler, Propping, Russell, Schildt, Schomann, Stufenborg, Tangen, Wilken, Windmüller, Abels, Ahlhorn, Borgmann, Bünнемeyer, Bünнемann, Eilks, von Galen, Graepel.

Gegen denselben stimmten:

Huchting, Krahn, Müller, Nathan, Detken, Rüdewusch, Strodtzoff, Wulff, Barnstedt, Brodhaus und Glüsing.

Abg. Wulff beurlaubt.

Der Abgeordnete Köhler war abwesend.

Alsdann wurde Art. 88 mit den beschlossenen Aenderungen angenommen.

Art. 89—93.

Abg. Barnstedt: Es verstehe sich von selbst, daß bei Berathungen der Amtsverbände die Oeffentlichkeit statt habe, und gebe er deshalb anheim, daß in der demnächst zu erlassenden Instruction bestimmt werde, Zeit und Gegenstand der Verhandlung zuvor bekannt zu machen.

Art. 89—93 werden angenommen.

Zu Art. 94 sind vom Ausschusse folgende Anträge gestellt:

N^o 142:

Art. 94 §. 3 b. 3. 2 „und im öffentlichen Interesse nöthigen“ zu streichen.

N^o 143:

Art. 94 §. 3 c. 3. 1 „oder das Staatswohl gefährdende“ zu streichen.

N^o 144:

Art. 94 am Schlusse nachzufügen:

„Ueber die Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit der innerhalb ihrer Competenz von den Gemeindeorganen getroffenen Maßregeln steht im Uebrigen bei Ausübung ihres Beanstandungsrechtes den Aufsichtsbehörden eine Cognition nicht zu.“

Reg.-Com. Barnstedt: Es verstehe sich doch ganz von selbst, daß die Interessen der Gemeinden nicht über das Interesse des Staats gestellt werden könnten, und deshalb gebe er der Versammlung anheim, Antrag 143 abzulehnen. Zu Antrag 144 müsse er bemerken, daß dieser Zusatz sich ganz von selbst verstehe, und deshalb als überflüssig im jetzigen Entwurfe weggelassen sei. Er habe aber nichts dagegen, wenn er beibehalten bliebe.

Abg. Ahlhorn: Der Ausdruck „das Staatswohl

gefährdende“ sei seines Erachtens zu dehnbar; er wolle übrigens in zweiter Lesung eine andere Fassung beantragen.

Abg. **Barnstedt**: Er bitte die Versammlung zur Zeit die Anträge des Ausschusses anzunehmen, behalte sich jedoch vor, in zweiter Lesung für Antrag 143 eine präzisere Fassung zu suchen.

Die Anträge 142, 143 und 144 werden angenommen; ebenso Art. 94 mit diesen Aenderungen.

Art. 95 wird angenommen.

Zu Art. 96 ist vom Ausschuss der Antrag 146 a. gestellt:

Art. 96 §. 1 Z. 3 zwischen „wird“ und „die Entscheidung“ einzuschalten: „und auch die nächst vorgesezte Aufsichtsbehörde eine Verständigung nicht hat erreichen können“, und dann Zeile 4 „nächst vorgesezte“ zu streichen.

Abg. **Propping**: Der §. 1 dieses Artikels mache seines Erachtens die Selbstverwaltung wieder illusorisch. Wenn der Vorstand z. B. einen Weg anzulegen beabsichtige und die Behörde dies abschlage, so werde derselbe nicht zu Stande kommen. Er glaube, daß noch stärkere Garantien gegeben werden müßten und stelle er deshalb den Antrag:

zu Art. 96 den §. 1 zu streichen und an dessen Stelle zu setzen:

„§. 1. Wenn bei Communalangelegenheiten, wobei die Mitwirkung der Communalvertretung gesetzlich erforderlich ist, dieselbe ihre Mitwirkung verweigert oder der von Seiten der nächst vorgesezten Aufsichtsbehörde ergangenen Aufforderung ungeachtet in Unthätigkeit verharret, so geht die Entscheidung auf die Aufsichtsbehörde über.“

Reg.-Com. **Barnstedt**: Er mache darauf aufmerksam, daß der Antrag des Abg. Propping auf einem Mißverständnis beruhe. Was mit dem Antrag bezweckt werden solle, stehe schon im Art. 94.

Abg. **Soyer**: Er schließe sich dem Antrag des Abg. Propping an; es seien im vorliegenden Entwurfe eine Reihe von Fällen, in denen der Vorstand im Einverständnis mit der Gemeindevertretung zu handeln habe, z. B. Art. 5, 50, 51, 61 §. 2 u. Wenn hier nicht immer gleich ein Einverständnis erzielt würde, so dürfe doch seines Erachtens nicht sofort die Aufsichtsbehörde eingreifen, sondern der Conflict müsse dadurch geschlichtet werden, daß von beiden Seiten etwas nachgegeben würde.

Reg.-Com. **Barnstedt**: Wenn ein Streit zwischen Gemeindevertretung und Gemeindevorstand ausgebrochen sei, so müsse doch Jemand da sein, der diesen Streit schlichte. Er wisse nicht, wer anders dieses thun solle, als die Aufsichtsbehörde. Der Artikel sei seines Erachtens ganz unentbehrlich und bitte er dringend, denselben stehen zu lassen.

Abg. **Propping**: Er möchte den Herrn Regierungs-Commissair fragen, ob nicht der Zustand, den er eben be-

kämpft habe, bisher immer vorhanden gewesen sei. Er sei freilich kein Jurist, aber verschiedene Juristen, die er hierüber befragt habe, hätten den Artikel so interpretirt, daß die Aufsichtsbehörde eintreten könne.

Reg.-Com. **Barnstedt**: Es sei ihm unbegreiflich, die Tendenz des Artikels so aufzufassen; es müsse, wie er schon bemerkt habe, doch irgend eine Behörde da sein, die den Streit zu entscheiden habe. Er habe nichts dagegen, daß man eine präzisere Fassung suche; dem Antrag des Abg. Propping könne er jedenfalls nicht beistimmen.

Abg. **Barnstedt**: Diese Frage sei auch schon im Ausschuss zur Sprache gekommen; er halte den Art. 96 für durchaus richtig und nothwendig. Es handle sich hier um Fälle, in denen der Gemeindevorstand befugt sei, im Einverständnis mit der Gemeindevertretung etwas zu thun. Wenn der Vorstand sich nun weigere, so müsse doch eine Behörde da sein, die ihn dazu anhalte.

Der Antrag des Abg. Propping wird abgelehnt.

Antrag 146 a. wird angenommen; ebenso Art. 96 mit der beschlossenen Aenderung.

Präsident: Er bemerke, daß hier verschiedentlich das Wort „präclusiv“ vorkomme; nach früheren Beschlüssen müsse dasselbe gestrichen werden.

Art. 97—99 werden angenommen.

Zu Art. 100 hat der Ausschuss die Streichung desselben beantragt.

Reg.-Com. **Barnstedt**: Die Staatsregierung müsse seines Erachtens doch das Recht haben, Communalvertretungen auflösen und Neuwahlen anordnen zu können, vorausgesetzt, daß dringende Gründe eine Auflösung gerechtfertigt erscheinen ließen, und bitte er deshalb, diesen Artikel stehen zu lassen.

Abg. **Ahlhorn**: Er glaube, daß, wenn dieser Artikel angenommen würde, die ganze Gemeindeordnung viel schlechter würde als die frühere; er begreife überhaupt nicht, wie man eine solche Bestimmung in die neue Gemeindeordnung habe aufnehmen können.

Reg.-Com. **Barnstedt**: Dergleichen Bestimmungen fänden sich in allen Gemeindeordnungen, z. B. in der sächsischen, bairischen u. Wie die Selbstverwaltung der Gemeinde dadurch beeinträchtigt werden könne, sei ihm unbegreiflich.

Abg. **Barnstedt**: Er müsse die Versammlung bitten, diesen Artikel zu streichen, da er es nicht für richtig halte, daß eine solche Bestimmung in ein Gesetz aufgenommen werde.

Art. 100 wird abgelehnt.

Zu Art. 101 sind vom Ausschuss folgende Anträge gestellt:

Von der Majorität No. 150:

Art. 101 zu streichen,
von der Minorität No. 151:

Art. 101 anzunehmen.

Abg. Ahlhorn: Er halte den Artikel für sehr bedenklich, da die Staatsregierung sich sehr große Befugnisse in demselben beigelegt habe, und ersuche er deshalb die Versammlung, denselben abzulehnen.

Reg.-Com. Barnstedt: Er könne eine Gefahr für die Gemeindevertretung in diesem Artikel nicht finden; er bemerke, daß die Staatsregierung gar kein Interesse daran habe, die Gemeindeverwaltung zu beschränken. Dieser Artikel sei lediglich aus praktischen Rücksichten hier aufgenommen, da es für einzelne Fälle sehr wünschenswerth sein könne, daß die Dispensationsbefugniß gesetzlich ausgesprochen sei. Die Staatsregierung könne gar keinen Mißbrauch mit dieser Bestimmung treiben, da nur auf Antrag der Communalvertretung und Verwaltung dispensirt werden könne.

Abg. Hoyer: Er habe diesen Artikel mit großem Vergnügen gelesen; dem Staatsministerium sei hiemit keine Befugniß eingeräumt, da es ausdrücklich heiße „auf Antrag der Communalvertretung und Verwaltung“. Wenn alle drei Factoren zusammen handelten, so habe man seines Erachtens Garantie genug, daß keine Mißstände eintreten könnten. Das Gesetz umfasse eine Menge der verschiedenartigsten Verhältnisse, und sei es deshalb nicht möglich gewesen, die Fälle vorauszu sehen, in denen eine Dispensation wünschenswerth sei, und könne er deshalb die Annahme des Artikels nur empfehlen.

Abg. Ahlhorn: Er fasse die Sache anders auf. Es sei bestimmt, daß Wirth nicht Gemeindevorsteher sein könnten. Durch diese Bestimmung würde also die Regierung ermächtigt, sofort wieder Ausnahmen hier eintreten lassen zu können.

Abg. Hoyer: Dieses Mal müsse er dem Herrn Regierungs-Commissair Recht geben, obgleich er sonst selten mit ihm gleicher Ansicht sei. Er sehe nicht ein, weshalb nicht ausnahmsweise auch ein Wirth zum Gemeindevorsteher gewählt werden sollte.

Abg. Windmüller: Er könne die Freude des Abg. Hoyer nicht theilen; er glaube, daß, wenn einmal ein Gesetz gemacht wäre, dasselbe auch gleichmäßig durchgeführt werden müßte. Die Artikel 100 und 101 befänden sich am Ende des Entwurfs, wären dieselben eher bemerkt, so hätte man nicht die ganze Mühe der Durchberatung bis zu diesen Artikeln gehabt, und sei man gleich zu Anfang des Gesetzentwurfs auf die betr. Artikel gestoßen, so wäre der Ausschuß schwerlich in die Berathung eingetreten.

Bei der Abstimmung über diesen Artikel ergibt sich Stimmengleichheit und soll deshalb die Abstimmung morgen wiederholt werden.

Zu Art. 102 ist vom Ausschuß der Antrag 151 a. gestellt:

Art. 102 Z. 1 statt „bleibt überlassen“ zu setzen: „haben“.

Präsident: Wenn dieser Antrag angenommen würde, müsse zu Anfang des Artikels statt „den“ „die“ gesetzt werden.

Der Antrag 151 wird angenommen; ebenso Art. 102 mit dieser Aenderung.

Zu Art. 103 ist vom Ausschuß der Antrag 152 gestellt:

Art. 103 Ziffer 4 Z. 2 zu streichen:

„und der Apotheker wegen Gewährung von Rabatt für Rechnungen, welche aus einer Armen-casse bezahlt werden“.

Reg.-Com. Barnstedt: Schon früher sei bei einer besonderen Vorlage die Aufhebung dieser Vorschriften abgelehnt. Er möchte doch bitten, endlich einmal diese Ungerechtigkeit gegen die Apotheker fallen zu lassen. Nach der alten Arzneitaxe wäre diese Bestimmung vielleicht gerechtfertigt gewesen, jetzt aber, nachdem die preussische Arzneitaxe hier eingeführt sei, müsse diese Bestimmung fallen, zumal da man in Preußen dergleichen Bestimmungen auch nicht kenne, und seines Erachtens durchaus kein Grund vorhanden sei, weshalb man die oldenburgischen Apotheker schlechter stellen wolle als die preussischen.

Abg. Ahlhorn: Er wisse nicht, wie die Apotheker in Preußen situiert seien, glaube aber, daß diese Bestimmung sehr wohl aufrecht erhalten werden könne, da die Apotheker auch nach Abzug dieses Rabatts ihr gutes Auskommen hätten.

Abg. Russell: Er sei bestrebt, nach allen Seiten hin gerecht zu sein. Es sei bereits erwähnt, daß die preussische Arzneitaxe hier eingeführt sei und die Apotheker in Preußen diesen Rabatt nicht zu geben brauchten; er könne nicht einsehen, weshalb die oldenburgischen Apotheker schlechter situiert sein sollten als die preussischen, und halte er diese Bestimmung, die nur den Reicherer in der Gemeinde zu Gute komme, geradezu für eine Ungerechtigkeit gegen die hiesigen Apotheker, und bitte er deshalb die Versammlung, die Regierungsvorlage anzunehmen.

Abg. Ahlhorn: Wenn die Apotheker ihre Waaren creditiren müßten, so würden sie sich freilich schlecht stehen; dies sei nicht der Fall und der Apotheker bekäme das Geld immer baar ausbezahlt und könnten dieselben sich diesen kleinen Abzug wohl gefallen lassen. Uebrigens wundere er sich, daß der Abg. Russell hier so sehr für preussische Institutionen schwärme, was doch sonst seine Manier nicht sei.

Abg. Hoyer: Er sehe gar nicht ein, weshalb der alte Zustand nicht beibehalten bleiben solle, zumal da noch gar keine Klagen dieserhalb laut geworden seien. Uebrigens müsse auch er sich sehr wundern, daß vom Abg. Russell Preußen als Vorbild angeführt sei.

Reg.-Com. Barnstedt: Es seien allerdings viele Klagen seit Einführung der preussischen Taxe gegen diese Be-

stimmung laut geworden und diese seien auch durchaus gerechtfertigt; denn es liege in dieser Bestimmung nicht nur eine Härte, sondern geradezu eine Unbilligkeit, weil die Apotheker dadurch zu Gunsten der Armenkasse vorab belastet würden, also doppelte Steuern zahlen müßten.

Abg. Russell: Die Abg. Ahlhorn und Hoyer irrten sich sehr, wenn sie glaubten, daß er das Gute, was in Preußen herrsche, nicht recipiren wolle; es müsse aber doch dieses Mal wohl etwas ganz Besonderes sein, da sogar er es empfehle, und könnte man dasselbe um so ruhiger recipiren.

Abg. Hoyer: Nach den bisherigen Ausführungen könne er sich der Regierungsvorlage anschließen.

Antrag 152 wird abgelehnt.

Art. 103 angenommen.

Nachträglich sind vom Ausschuss folgende Anträge gestellt:

N^o 154:

die im Berichte aufgeführten Petitionen ad 1, 2, 4 und 5 durch die vorstehenden Anträge des Ausschusses als erledigt anzusehen.

N^o 155:

über die Petition der Vertreter des Stadtgebietes Delmenhorst zur Tagesordnung überzugehen.

Abg. Barnstedt: Er bitte auch die Petitionen des Stadtmagistrats zu Jever, des Stadtmagistrats zu Barel und des Gemeinderaths zu Ganderkesee, als die noch nachträglich eingelaufenen, als erledigt anzusehen.

Der Vorschlag wird angenommen.

Die Anträge 154 und 155 werden angenommen.

Der Antrag 156:

Art. 1 des Gesetzentwurfs, betr. die Einführung der revidirten Gemeindeordnung, als Tag den 1. Mai einzufügen und also den Art. anzunehmen,

wird angenommen.

Zu Art. 2 sind vom Ausschusse folgende Anträge gestellt:

Art. 2 §. 1 dahin zu ändern:

„die Beamten, Hilfsbeamten und Diener der Gemeinden, Ortsgemeinden und Amtsverbände, mit Ausnahme der Ortsvorsteher, bleiben vom Tage ihrer Anstellung oder Wahl an während der in der revidirten Gemeindeordnung für ihr Amt vorgeschriebenen Zeit in ihren bisherigen Stellungen. Sind sie seit ihrer Anstellung oder Wahl schon über diese Zeit hinaus im Amte, so ist bald thunlichst und spätestens bis zum 1. Mai 1874 eine Neuwahl vorzunehmen.“

N^o 158:

Art. 2 §. 2 zwischen „sind“ und „Neuwahlen“ zu setzen:

„spätestens bis zum 1. November 1873.“

Berichte. XVII. Landtag.

Abg. Tangen: Da nach dem Antrage des Ausschusses die Neuwahl der Beamten weit hinausgeschoben würde, schlage er vor, daß ein bestimmter Termin festgesetzt werde, an welchem die Neuwahl vorgenommen werden solle. Seines Erachtens könne dies süglich am 1. Mai 1874 geschehen, da sich bis dahin schon übersehen lasse, ob die Gemeindevorsteher tüchtig genug seien, ihr Amt verwalten zu können und stelle er deshalb den Antrag:

im Art. 2 die Worte „für die Zeit ihrer Anstellung oder Wahl“ zu streichen und dafür zu setzen: „bis zum 1. Mai 1874, bis wohin Neuwahlen vorzunehmen sind“.

Der Antrag ist genügend unterstützt und kommt mit zur Beratung.

Reg.-Com. Barnstedt: Der Antrag 157 beruhe auf der Voraussetzung, daß die Amtsdauer der Gemeindevorsteher auf 6 Jahre reducirt würde. Da aber bezüglich der Gemeindevorsteher die Regierungsvorlage beibehalten sei, so müsse demselben eine andere Fassung gegeben werden, was in zweiter Lesung geschehen könne. Den Antrag des Abg. Tangen könne er nicht empfehlen.

Abg. Ahlhorn: Er hoffe noch immer, daß in zweiter Lesung auch die Amtsdauer der Gemeindevorsteher auf 6 Jahre reducirt werde, und würde alsdann der Antrag correct sein.

Abg. Tangen: Die revidirte Gemeindeordnung solle nächstes Jahr in Kraft treten. Die Gemeindevorsteher blieben also noch ein volles Jahr in ihrem Amte und würden die Gemeinden bis dahin sich genügend von der Brauchbarkeit bezw. Nichtbrauchbarkeit derselben überzeugen können.

Abg. Müdebusch: Er sei für den Antrag des Abg. Tangen, weil dieser ein Sporn sei für die Gemeindevorsteher, sich in die neue Gemeindeordnung hineinzuarbeiten und es augenblicklich auch manche unbrauchbare Gemeindevorsteher gebe.

Der Antrag des Abg. Tangen wird angenommen; damit ist der Ausschussantrag 157 erledigt.

Antrag 158 wird angenommen; ebenso Art. 2 mit den beschlossenen Aenderungen.

Art. 3—6 incl. werden angenommen.

Der Präsident bestimmt die Frist zur Einbringung von Anträgen zur zweiten Lesung bis Sonntag Abend.

II. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Reorganisation der Jeverischen Ersparungscasse. (Anl. 161).

Berichterstatter **Abg. Ahlhorn:** Der Ausschuss habe die Sache durchberathen und nichts dagegen einzuwenden gefunden. Am liebsten hätte freilich der Ausschuss gesehen, wenn sich die Jeverische Ersparungscasse der Oldenburgischen angeschlossen hätte, aber der Amtrath habe es ja so gewollt, und stelle deshalb der Ausschuss den Antrag:

der Landtag wolle dem vorgelegten Gesetzentwurf seine Zustimmung geben.

Derselbe wird angenommen.

III. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die §§. 113 und 97 des Voranschlags des Herzogthums, betr. die Assistenzlehrer. (Anl. 123).

Berichterstatter Abg. **Ahlhorn**: In dem Voranschlage seien zwei Assistenzlehrer aufgenommen, es seien aber fünf nöthig; der Ausschuss finde das Verfahren der Staatsregierung gerechtfertigt und beantrage deshalb:

1. der Landtag wolle genehmigen, daß die in §. 113 des Voranschlags pro 1870/72 ausgeworfenen Summen von einem Jahr auf das andere überrechnet werden dürfen;
2. der Landtag wolle genehmigen, daß es im §. 97 des Voranschlags pro 1873/75 nicht heiße für die beiden Assistenzlehrer, sondern allgemein, für Assistenzlehrer.

Der Antrag wird angenommen.

IV. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Petition des Erbpächters und Gastwirths Maas zu Gniffau etc., betr. Entschädigung für aufgehobene Realgerechtsame.

Berichterstatter Abg. **Bünnemeyer**: Die Petenten verlangten für das Aufgeben von Realgerechtsamen Entschädigung. Es lägen zwei Petitionen vor; die eine von Maas und Jesse, die andere von Knoop, die aber beide dasselbe beabsichtigen. Ob und wie weit die Ansprüche begründet seien, habe der Ausschuss nicht ermessen können, und stelle derselbe deshalb den Antrag:

der Landtag wolle beschließen, beide Petitionen der Großherzoglichen Staatsregierung zur etwaigen Berücksichtigung zu übergeben.

Derselbe wird angenommen.

Damit ist auch der 6te Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

V. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Petition der Elementarlehrer der Stadt Birkenfeld wegen Abänderung des Art. 7 des Gesetzes vom 10. Januar d. J., betr. das Dienst Einkommen der Volksschullehrer.

Berichterstatter Abg. **Bünnemeyer**: Die Elementarlehrer der Stadt Birkenfeld hätten, daß das Gesetz vom 10. Januar d. J. vor dem 1. März in Kraft treten möge. Als Grund geben sie an, daß dasselbe zu lange in der Druckerei gewesen. Der Ausschuss habe geglaubt, hierauf keine Rücksicht nehmen zu können und beantrage derselbe:

der Landtag wolle über diese Petition zur Tagesordnung übergehen.

Der Antrag wird angenommen.

Der Präsident bestimmt die Frist zur Einbringung von Anträgen zur zweiten Lesung des Gesetzes, betr. die Reorganisation der Jeverischen Ersparungscasse bis zum Mittwoch Abend.

Schluß der Sitzung 1 Uhr 50 Minuten.

Nächste Sitzung Donnerstag, den 20. März 1873, Vormittags 10 Uhr.

Tagesordnung.

1. Wiederholung der Abstimmung über den Antrag 150 (Art. 101) des Berichts, betr. den Entwurf einer revidirten Gemeindeordnung für das Herzogthum Oldenburg.
2. Bericht des Justizauschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. das Erbrecht, sowie über die Uebergangsbestimmungen zu diesem Gesetzentwurf. (Anl. 113).

Der Berichterstatter:

Ellerhorst.

